

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommision (PVK)

zwischen

- **AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgerätekustik**
 - **VHS (Verband Hörikustik Schweiz)**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die
Unfallversicherung,**
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

- **der Militärversicherung,**
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

Vorbemerkung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

Gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrages vom 01.01.2013 zwischen den Verbänden und den Versicherern, wird folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

Der PVK werden folgende Aufgaben übertragen:

- 1.1 Die PVK amtet als verschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages zwischen den Vertragslieferanten, Verbänden und den Versicherern ergeben.
- 1.2 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen.
- 1.3 Das Sekretariat der PVK prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet über die Zulassung und informiert die PVK-Mitglieder. Bei unklaren Fällen werden die Unterlagen durch das PVK-Sekretariat den PVK-Mitgliedern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- 1.4 Das PVK-Sekretariat führt die Lieferantenliste und ist für das Mutationswesen verantwortlich und verteilt den Vertragspartnern in der Regel zweimal jährlich eine aktualisierte Liste.
- 1.5 Die PVK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung und ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen Sanktionen auszusprechen.
- 1.6 Die PVK setzt die einmalige Eintrittsgebühr und den jährlichen Kostenbeitrag für Nicht-Verbandsmitglieder fest. Die einmalige, zusätzliche Eintrittsgebühr wird auf Fr. 500.- pro Fachgeschäft festgelegt.

Der jährliche Kostenbeitrag pro Fachgeschäft beträgt Fr. 500.-.

Die Eintrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen und werden bei der Aufnahme auf die Lieferantenliste bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Eintrittsgebühr und Kostenbeitrag sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge sind die Versicherer nicht leistungspflichtig.

2. Organisation der PVK

2.1 Die Kommission besteht aus:

- zwei Vertretern der Verbände und
- zwei Vertretern der MV/UV

Der Vorsitz wird turnusgemäss von den einzelnen Vertragspartnern wahrgenommen.

2.2 Die PVK führt ein Sekretariat und richtet ein gemeinsames Konto für die Beiträge der Nichtmitglieder ein.

2.3 Anfragen sind an das Sekretariat der Hörgeräte PVK zu richten.

3. Beizug von Fachexperten

Die Kommission ist berechtigt, Fachexperten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

- 4.1 Eine Anfrage an die PVK muss schriftlich mittels Formular erfolgen.
- 4.2 Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.
- 4.3 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert. Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.
- 4.4 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes möglich.
- 4.5 Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 4.6 Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragsparteien.

5. Beschlussfassung

- 5.1 Die Beschlüsse der PVK werden einstimmig gefasst.
- 5.2 Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

6. Finanzierung

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selber. Die Kosten des Sekretariates werden zwischen den Versicherern und den Verbänden paritätisch aufgeteilt.

7. Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der PVK unterliegen der Vertraulichkeit.

8. Inkrafttreten und Kündigung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2010.
- 8.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 10 des Tarifvertrages vom 01.01.2013 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Bern, Luzern, Unterägeri, 13.12.2012

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband VHS Verband Hörakustik Schweiz
der Hörgeräteakustik

Der Präsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Christoph Schwob

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Felix Weber

Stefan A. Dettwiler